



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
110. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 2. September 2015 in Jüchen

**TOP 8: Rückforderungsansprüche bei
Ortsdurchfahrten-Vereinbarungen**
BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: III N 5 Th/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Gerbrand
Hauptreferent Thomas
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

13. August 2015

Rückforderungen der auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß Nr. 14 ODR gezahlten Beträge durch den Landesbetrieb Straßen.NRW

In der Vergangenheit haben sich der Bund sowie das Land als Träger der Straßenbaulast für Bundes- und Landesstraßen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nach Nr. 14 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) pauschal an den Kosten der Herstellung oder grundhaften Erneuerung gemeindlicher Kanäle beteiligt, die auch das Straßenoberflächenwasser der Straße abführen (sogenannte OD-Pauschale). Auf Empfehlung des Landes hin wurden entsprechende Vereinbarungen auch zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bezüglich der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen geschlossen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 24.07.2013 (Az.: 9 A 1290/12) Vereinbarungen über den Verzicht auf Entwässerungsgebühren als nicht vereinbar mit dem Kommunalabgabenrecht und damit für nichtig erklärt. Seither wird in NRW die Inanspruchnahme einer gemeindlichen Kanalisation für die Niederschlagsentwässerung einer überörtlichen Straße ausnahmslos über die Heranziehung des Straßenbaulastträgers zur Einleitungsgebühr nach dem Kommunalabgabengesetz geregelt.

Das Land vertritt die Rechtsauffassung, dass die in der Vergangenheit gezahlten Beteiligungen an den Kosten der Herstellung oder Grunderneuerung der Anlagen somit ohne Rechtsgrund geleistet wurden und den Straßenbaulastträgern zu erstatten sind. Nach Berechnungen des Landesbetriebs Straßen.NRW bestehen Rückforderungsansprüche des Bundes in Höhe von insgesamt rd. 25,3 Mio. Euro und des Landes in Höhe von insgesamt rd. 39,4 Mio. Euro. Städtetag und Städte- und Gemeindebund NRW vertreten demgegenüber die Rechtsauffassung, dass diese Rückforderungsansprüche nicht, jedenfalls nicht in der geforderten Höhe bestehen, weil den gezahlten Beträgen äquivalente Leistungen der Kommunen in Form von ordnungsgemäßer Abführung und Beseitigung des Straßenoberflächenwassers gegenüberstehen.

Da mehr als 200 Kommunen von dieser Thematik betroffen sind, haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern der beteiligten Landesressorts zur Vermeidung einer Vielzahl von Rechtsstreiten darauf verständigt, ein Modell der Rückabwicklung zu prüfen, das für alle Beteiligten eine tragbare Lösung ermöglicht.

Einvernehmen besteht darüber, dass die Oberflächenentwässerung zur Straßenbaulast gehört, und dass der Straßenbaulastträger sich an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation bis zu dem Betrage beteiligt, den er bei eigener Durchführung einer Oberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen. Um die Auswirkungen von Rechenmodellen zu prüfen, die zu einer einvernehmlichen Rückabwicklung der Vereinbarungen führen sollen, wird derzeit unter Federführung von Dezernat II der Geschäftsstelle das weitere Verfahren abgestimmt.

Die Städte und Gemeinden werden im einem ersten Schritt gebeten, zu berechnen und mitzuteilen, welche Kosten in dem Zeitraum 1985 bis 2015 für die Straßenoberflächenentwässerung (Einleitung von Straßenoberflächenwasser von den Ortsdurchfahrten-Fahrbahnflächen – sog. OD-Fahrbahnflächen in die öffentliche Abwasserkanalisation) angefallen sind.

Für diejenigen Städte und Gemeinden, die seit dem Jahr 1985 bereits eine getrennte Regenwassergebühr eingeführt hatten, bedeutet dies, dass sie für den Zeitraum 1985 bis 2015 berechnen müssen, welcher Geldbetrag durch das Land bzw. den Bund für die Straßenoberflächenentwässerung (OD-Fahrbahnflächen) hätte bezahlt werden müssen. Hieraus lässt sich der Gesamt-Geldbetrag für die Jahre 1985 bis 2015 ermitteln.

Für diejenigen Städte und Gemeinden, welche die getrennte Regenwassergebühr später (z.B. erst ab dem 01.01.2010) eingeführt haben, gilt Folgendes: Für die Jahre nach der Einführung der getrennten Regenwassergebühr (z.B. 2010 bis 2015) kann auf die Gebührensätze der Regenwassergebühr in der Abwassergebührensatzung zurückgegriffen werden. Für die Jahre davor, muss eine Rückrechnung des Gebührensatzes bis zum Jahr 1985 erfolgen.

Dabei wird folgender Berechnungsweg vorgeschlagen, der auch bereits in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem VG Arnsberg (Az.: 11 K 147/14) in einem gerichtlichen Vergleich zur Anwendung gekommen ist: Für die Zeit nach der erstmaligen Einführung in der Stadt bzw. Gemeinde z.B. ab dem 01.01.2010 steht der Gebührensatz für die gesondert kalkulierte und erhobene Regenwassergebühr fest. Für diese Jahre wird der Schmutzwassergebühr und die Regenwassergebühr jeweils zusammengerechnet. Aus den Prozentsätzen für die Jahre 2010 bis 2015 wird dann ein gemittelter Anteil aus den Jahren 2010 bis 2015 ermittelt. Dieser mittlere Referenz-Prozentsatz wird dann durchgängig bezogen auf den Gebührensatz der entsprechenden Jahre angewendet.

Die hieraus ermittelten Rückhaltungsmöglichkeiten der Kommunen sollen Grundlage für einen Vergleich mit dem Land sein. Das Land behält sich vor, sich je nach Ergebnis auf einen solche Vergleichsvorschlag einzulassen, oder den Landesbetrieb klagen bzw. Kostenbescheide erteilen zu lassen. Hinsichtlich der Bundesstraßen müsse auf der genannten Grundlage über vergleichbare Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden.

Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW haben rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen gezahlte Geldbeträge auch als Gebühren-Vorauszahlung angesehen werden können. Sie haben es abgelehnt, ihren Mitgliedskommunen den Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu empfehlen.

Das Schreiben, mit dem die betroffenen Kommunen um die genannten Informationen gebeten werden, befindet sich zum Redaktionsschluss noch in der Abstimmung. Über den Fortgang der Angelegenheit wird in der Sitzung berichtet.